

AGB Reithof Lohmann

Jeder, der Leistungen des Reithof Lohmann in Anspruch nimmt oder das Anwesen als Besucher betritt, erklärt sich stillschweigend mit den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden:

Die Reitschüler / Besucher über 18 Jahren oder der/die Inhaber der Personensorge für die minderjährigen Reitschüler, sind darüber informiert, dass der Umgang mit Pferden auch bei entsprechender Aufsicht mit Risiken verbunden ist. Dazu gehört insbesondere das Risiko von Verletzungen, etwa durch Stürze, Folgen durch Scheuen der Pferde oder ähnlich unvorhersehbare Ereignisse.

- Für das Reiten besteht die Pflicht, Reithelm nach DIN-Norm, Reitstiefel oder vergleichbares überknöchelhohes Schuhwerk und geeignete Reitkleidung zu tragen. Helme können für Schnupperstunden bei uns ausgeliehen werden.
- Der Reitschüler ist zu einer eigenen Sportunfallversicherung und Haftpflichtversicherung verpflichtet.
- **Reitstunden, die nicht 168 Stunden (1 Woche) vorher abgesagt wurden, werden berechnet. Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatztermin oder Rückvergütung gezahlter Reitstunden.**
- Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden grundsätzlich nicht erstattet, auch nicht teilweise und sind nicht übertragbar.
- Das Betreten von Pferdeboxen, Paddock oder Koppeln ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der Leitung, eines Reitlehrers oder einer Fachkraft verboten. Die Anwesenheit auf dem Anwesen bedarf der Erlaubnis des Leiters, der Reitlehrerin oder deren/dessen Gehilfen.
- Es wird darauf hingewiesen, durch eine ausreichende Privathaftpflicht- und Unfallversicherung Vorsorge zu treffen.
- Bei Unfällen, Schäden und Verlusten, können keine Haftungsansprüche gegenüber dem Reithof Lohmann, deren Mitarbeiter, Gehilfen oder Bewohner des Anwesens geltend gemacht werden. Die Anwesenheit auf dem Gelände geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Den Anweisungen des Leiters der Reitschule, des Reitlehrers oder deren/dessen Gehilfen ist/sind unbedingt Folge zu leisten.
- Das Reiten und der Umgang mit den Pferden, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Eltern haften für Ihre Kinder, unabhängig des Alters und unterliegen der durchgängigen Aufsichtspflicht der Eltern.
- Es besteht keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen seitens des Reithofs über die Reitstunde des Reitschülers hinaus.
- Der Reitunterricht kann jederzeit - ohne Angaben von Gründen - vom Reitschüler beendet werden. Damit erlischt auch dieser Vertrag, es werden aber keine noch offenen Reitstunden von Reitkarten zurückerstattet.
- Im gesamten Stall- und Stroh/Heulagerbereich ist das Rauchen und offenes Feuer verboten.
- Im Rahmen von Veranstaltungen, Reitstunden oder Reitferien können eventuell Fotos angefertigt werden, die ggf. auf der Fotowand am Hof oder in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Sollten Sie Ihr Einverständnis dazu nicht geben wollen, muss ausdrücklich dagegen schriftlich widersprochen werden.
- Im Umgang mit den Pferden gelten die allg. Tierschutzbestimmungen und die Empfehlungen der deutschen reiterlichen Vereinigung in Haltung und Umgang.

- Freistellungserklärung:

Der Reitschüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter verzichtet auf Ansprüche gegen den Besitzer aus § 833 BGB wegen aller ihm durch das Pferd verursachten Personen- Sach- und /oder Vermögensschäden. Ferner stellt der Reitschüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter Herrn Dr. Lohmann und Frau Lohmann als Versicherungsnehmerin im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung. Der Reitschüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter versichert, dass ihm seine mit der Ausübung des Reitsports verbundenen Risiken bekannt sind. Ihm, bzw. seinem gesetzlichen Vertreter wird empfohlen, durch den Abschluss einer Unfallversicherung diese Risiken soweit wie möglich abzudecken. Der Reithof Lohmann haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Für persönliches Eigentum der Reitschüler übernimmt der Reithof Lohmann keine Haftung. Liegegebliebene Kleidungs- und Ausstattungsstücke werden maximal 2 Wochen aufbewahrt.

- Schadensersatzanspruch:

Für Schäden, die durch den Reitschüler oder deren/dessen Begleitung (Besucher) an Sachgegenständen, Menschen oder Tieren entstehen, haftet der Reitschüler, bzw. dessen Sorgeberechtigte, Besucher/Begleiter in vollem Umfang gegenüber dem Reithof und/oder Geschädigten.

- Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

- Anwesenheit:

Bei uns sattelt nach Möglichkeit und Ausbildungsstand jeder sein Pferd selbst. Es ist daher notwendig, mindestens eine halbe Stunde vor dem Ritt vor Ort zu sein. Bei Beginn der Stunde muss der Reitschüler pünktlich in der Halle sein. Bei Verspätung ab 15min kann der Reitunterricht nicht abgehalten werden.

- Ausrüstung:

Jeder Reiter bringt seine persönliche Ausrüstung mit:

TÜV geprüfter 3 Punkte Sicherheitsreithelm, Reithose und Stiefel mit Absatz (!) als Minimal-Ausrüstung gehören dazu.

Sicherheitswesten-Tragepflicht besteht bei Springstunden. Die Ausrüstung für das Pferd wird gestellt.

- Vorbereitung

Absolute Anfänger nehmen an Sattelkursen teil, bis Sie das Pferd selbstständig vorbereiten und nach der Stunde korrekt versorgen können.

Auch der korrekte Umgang mit Decken muss bekannt sein. Vor und nach dem Ritt wird die Ausrüstung

von den Reitern auf Mängel überprüft. Falls Sie Mängel feststellen, wenden Sie sich bitte an den Reitlehrer!

Die Stallgasse und der Hof sind sauber zu halten und müssen gekehrt werden.

- Im Unterricht

gelten die Anweisungen des Reitlehrers und die Hallenregeln. Wenn Sie alleine in der Halle reiten gelten die Hallenregeln.

- Hunde

Hunde können auf die Anlage mitgebracht werden, müssen aber ausnahmslos angeleint sein.

- Nach dem Reiten

Trense gründlich reinigen!

Sattelzeug kontrollieren und korrekt aufräumen!

Hufe des Pferdes auskratzen.

Sicherheitsboxentüre korrekt verschließen!

Wenn die Pferde Decken tragen, wieder eindecken.

Unsere Pferde werden optimal ernährt. Bitte nicht mit Brot füttern. Bei Leckerli bitte den Reitlehrer fragen.

Viel Spaß auf unserem Reithof

Eure Familie Lohmann

Vertrag über Reitunterricht

zwischen Dr. Dirk Lohmann, Königshardter Straße 52, 46145 Oberhausen

und dem Reitschüler / der Reitschülerin

Name _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Rufnummer _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____

Größe _____ Gewicht _____

Dem Reitschüler/ der Reitschülerin wird auf dem Reithof Lohmann Reitunterricht erteilt. Der Reithof Lohmann ist kein Reitverein. Dementsprechend fallen außer den direkten Kosten für die Reitstunden keine weiteren Kosten an.

Reitguthaben kann über zwei Festbeträge erworben werden. Dieses Reitguthaben berechtigt zu vergünstigten Reitstunden.

Reitguthaben sind nicht übertragbar. Das Guthaben ist jederzeit über das Login der Software einsehbar. Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Reitschülern erklären sich durch die Unterschrift damit einverstanden, dass ihr Kind am Reitunterricht teilnimmt.

Sollte es einem Reitschüler nicht möglich sein an der vereinbarten Reitstunde teilzunehmen, muss der Termin spätestens bis 10:00 Uhr in der Woche davor abgesagt werden (Tel. 0152-02060831 oder Storno über „Reitbuch“).

Ein Anspruch auf Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit besteht nicht. Erfolgt eine Absage zu kurzfristig, ist die Bezahlung der Reitstunde fällig.

Die Ordnung in der Sattelkammer ist unbedingt einzuhalten. Dazu gehören u. a. das Wegräumen von Putzzeug, Sattel und Trense sowie das Kehren und Beseitigen von Pferdeäpfeln am Putzplatz und Reitplatz vor der Reitstunde. Das Ab- und Eindecken der Pferde im Herbst/Winter ist nach Anweisung des Reitlehrers vor und nach dem Unterricht

durchzuführen. Abschwitz- und Winterdecken sollen nicht auf den Boden, in den Regen oder in den Dreck geworfen werden. Gleiches gilt für sämtliches Equipment. Das Füttern der Pferde ohne vorherige Absprache ist verboten! Die Riegel inklusive des Sicherheitsriegels der Pferdeboxen müssen stets ordnungsgemäß verschlossen sein.

Grundsätzlich erfolgt das Betreten des Hofes auf eigene Gefahr, genauso wie die Mithilfe der Reitschüler auf dem Hof zusätzlich zu ihrer Reitstunde oder ein längerer Aufenthalt über die Reitstunde hinaus! Des Weiteren besteht keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen seitens des Reithofs über die Reitstunde des Reitschülers hinaus. Das Betreten des Hofes für Gäste und Angehörige des Reitschülers erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr!

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und dürfen weder ein kleines noch ein großes Geschäft auf dem Hof verrichten!

Die Einteilung der Pferde für die Reitstunden und Ausritte erfolgt durch den Reitlehrer. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der Reiter berücksichtigt. Eine Garantie für ein bestimmtes Reitpferd erwächst daraus aber nicht. Sind Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht damit einverstanden, dass ihr Kind an einem Ausritt teilnimmt, ist dies schriftlich auszuschließen. Ansonsten gilt das Einverständnis als gegeben.

Sobald ein Reiter auf ein Pferd steigt, ist prinzipiell ein Reithelm (Drei- oder Vierpunktbefestigung, Prüfzeichen der Europäischen Norm (EN) Nummer 1384) zu tragen. Geritten werden darf nur mit geschlossenen Schuhen mit einem Absatz (Reitschuhe/ Reitstiefel müssen einen Absatz haben und bis über den Knöchel reichen), welcher ein Durchrutschen in den Bügel verhindert und geeigneter Kleidung (kein Schal, Kapuzenshirt, etc. kein Kaugummi, lange Haare müssen zu einem Zopf gebunden sein, keine Armreife oder Ketten). Die Nutzung eines Handys auf dem Pferd ist ausdrücklich untersagt. Der Reitschüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter versichert mit seiner Unterschrift, dass er weiß, dass Reiten eine Risikosportart ist, die auf eigenes Risiko stattfindet.

Unfälle bzw. Verletzungen der Reitschüler werden von der eigenen Kranken- und Unfallversicherung des Reitschülers und weder von dem Inhaber des Reithofes noch von dem Reitlehrer getragen. Der Reitschüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter verzichtet auf Ansprüche gegen den Besitzer aus § 833 BGB wegen aller ihm durch das Pferd verursachten Personen- Sach- und /oder Vermögensschäden. Ferner stellt der Reitschüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter Herrn Dr. Lohmann und Frau Lohmann als Versicherungsnehmerin im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung. Der Reitschüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter versichert, dass ihm seine mit der Ausübung des Reitsports verbundenen Risiken bekannt sind. Ihm, bzw. seinem gesetzlichen Vertreter wird empfohlen, durch den Abschluss einer Unfallversicherung diese Risiken so weit wie möglich abzudecken. Der Reithof Lohmann haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung nur für Vorsatz

und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Für persönliches Eigentum der Reitschüler übernimmt der Reithof Lohmann keine Haftung. Liegende gebliebene Kleidungs- und Ausstattungsstücke werden maximal 2 Wochen aufbewahrt.

Im Rahmen von Veranstaltungen, Reitstunden oder Reitferien können eventuell Fotos angefertigt werden, die ggf. auf der Fotowand am Hof oder in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Sollten Sie Ihr Einverständnis dazu nicht geben wollen, muss ausdrücklich dagegen schriftlich widersprochen werden.

Der Reitunterricht kann jederzeit - ohne Angaben von Gründen - vom Reitschüler beendet werden. Damit erlischt auch dieser Vertrag, es werden aber keine noch offenen Reitguthaben zurückerstattet.

Reiten über den Unterricht hinaus, sog. „Reitbeteiligungen“

Über den Reitunterricht hinaus wird eine eigenverantwortliche Nutzung, welche tiergerecht im Sinne des Art. 2 TierSchG und gemäß der „Bedingungen zur eigenverantwortlichen Nutzung“ sowie gemäß den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu erfolgen hat, vereinbart.

Name des Pferdes _____

Die Kosten hierfür betragen monatlich € _____

Die Nutzung des Pferdes umfasst:

- Ausreiten
- Dressurreiten
- Springreiten
- Bodenarbeit

Folgende Hilfsmittel sind erlaubt:

- Spring/Dressurgerte
- Sporen (folgender Art):
- Hilfszügel (folgender Art):
- Sonstiges:

Besonderheiten:

Das Reiten ohne Sattel, ohne vorschriftsmäßige Zäumung oder das Reiten ohne Absprache im Wald oder im Gelände wird ausdrücklich untersagt. Das Equipment muss vor dem Reiten

überprüft werden. Sollte etwas nicht in Ordnung sein, darf nicht geritten werden und der Eigentümer ist unverzüglich zu kontaktieren. Gleiches gilt bei Auffälligkeiten, die das Pferd betreffen.

Die monatliche Pflege des Equipments ist Bestandteil der Vereinbarung. Eine Reinigung des Equipments wird nach jedem Reiten verlangt.

Der Reitschüler ist über Unarten oder bestimmte Eigenschaften des Pferdes umfassend aufgeklärt worden und verpflichtet sich, dementsprechend zu handeln.

Die Hofordnung hängt aus und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

_____, den _____

(Reitschüler)

(bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Stand April 2020